

## Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025

in Essen, Nordrhein-Westfalen

Stand: 03.06.2025

---

### TOP 7.13 Verstärkte Forschung bei geschlechtsspezifischer Gewalt

#### Antragstellendes Land:

Thüringen

#### Mitantragstellung:

Land/Länder

#### Beschlussvorschlag:

- 1 In Artikel 11 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt  
2 an Frauen und häuslicher Gewalt ist festgelegt, dass die Umsetzung auch Datensammlung  
3 und Forschung beinhaltet. Die GFMK begrüßt, dass die Bundesregierung eine Strategie zur  
4 Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der  
5 Istanbul-Konvention<sup>1</sup> erstellt hat, die eine Reihe von Forschungsvorhaben und Maßnahmen  
6 zur Datensammlung enthält.
- 7 Die GFMK sieht darüber hinaus einen erheblichen Bedarf an belastbaren Daten und  
8 Erkenntnissen zu Mehrfachdiskriminierungen und Intersektionalität bei Ausmaß und  
9 Auftretensarten im Zusammenhang von Gewalt gegen Frauen, sowie entsprechenden  
10 Programmen zur Vermeidung dieser Phänomene.
- 11
- 12 Die GFMK
- 13
- 14 1. bittet die Bundesregierung, Forschungsaufträge auszuschreiben hinsichtlich der  
15 Auswirkung kumulativer und intersektionaler Mehrfachdiskriminierung im Kontext von  
16 Gewalt gegen Frauen. Die Forschung sollte dabei zum einen die Situation betroffener  
17 Frauen fokussieren, zum anderen aber auch das Hilfesystem und das Lebensumfeld  
18 komplex untersuchen. Ziel soll es dabei sein,
- 19
- 20 ➤ Merkmale und Faktoren zu identifizieren,
- 21 • die zu einer Erhöhung des Risikos von Gewalt und Diskriminierung führen
- 22 • die gewaltbetroffenen Frauen den Zugang zu spezialisierten und allgemeinen
- 23 Hilfsdiensten, Polizei und Justiz erschweren oder erleichtern; hierbei soll in der

---

<sup>1</sup> <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewaltschutzstrategie-nach-der-istanbul-konvention-252134>

## Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

---

- 24 wissenschaftlichen Analyse nach der Eigenwahrnehmung der Frauen, der  
25 Fremdwahrnehmung der Fachkräfte unterschieden werden.
- 26 • die den Frauen die Durchsetzung des Unterstützungsbedarfs erschweren bzw.  
27 erleichtern,  
28 • die den Frauen eine Durchsetzung der Rechte bei Polizei, und Justiz  
29 erschweren bzw. erleichtern.
- 30  
31
- 32 ➤ Handlungsempfehlungen für die Praxis abzuleiten, um
- 33 • Frauen mit kumulativen und intersektionalen Mehrfachdiskriminierungsrisiken die  
34 Inanspruchnahme von Schutz und Unterstützung zu erleichtern,  
35 • Fachkräfte im Hilfesystem, Justiz, Verwaltung und Polizei bezüglich der Vermeidung  
36 von diskriminierendem Verhalten aufklären und schulen zu können.  
37  
38

2. beschließt, den Beschluss an die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) und der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) weiterzuleiten.

### **Begründung:**

- 39
- 40 Die Istanbul-Konvention definiert in Artikel 4 eindeutig ein Diskriminierungsverbot, das etliche  
41 Diskriminierungsmerkmale umfasst. Aus der Menge der angeführten Merkmale wird deutlich,  
42 dass Frauen nicht nur durch Gewalt diskriminiert werden, sondern auch auf Grund einer  
43 Vielzahl von anderen Merkmalen, die von Fall zu Fall variieren und gemeinsam auftreten  
44 können. Durch ein spezielles Zusammenwirken kann es dabei nicht nur zu einer Verstärkung  
45 der Diskriminierung (kumulative Mehrfachdiskriminierung), sondern auch zu neuen  
46 spezifischen Arten der Diskriminierung (intersektionale Mehrfachdiskriminierung) kommen.  
47 Häufig ist dabei die Unterscheidung von kumulativer Mehrfachdiskriminierung und  
48 intersektionaler Mehrfachdiskriminierung nicht trennscharf. Zudem kann Diskriminierung bis  
49 zu vier Dimensionen haben: die individuelle, strukturelle, institutionelle und historische  
50 Dimension. Im aktuellen europäischen Antidiskriminierungsrahmen wird fast ausschließlich die  
51 individuelle Dimension der Diskriminierung betont, die in absichtlichen Verhaltensweisen und  
52 diskriminierenden Meinungsäußerungen zum Vorschein kommt. Dies kann dazu führen, dass  
53 der größere Zusammenhang übersehen wird, wie etwa die Rolle, die Institutionen und deren  
54 Vertretungen spielen<sup>2</sup>.
- 55
- 56 Die Grevio-Kommission<sup>3</sup> appelliert ausdrücklich an die Bundesregierung, Maßnahmen zur  
57 Umsetzung der Istanbul-Konvention intersektional auszurichten. Grevio hat 2022 die

---

<sup>2</sup> Center for Intersectional Justice (2019) Intersektionalität in Deutschland – Chancen, Lücken, Herausforderungen. [https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user\\_upload/Demo\\_FIS/publikation\\_pdf/FA-5243.pdf](https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5243.pdf)

<sup>3</sup> Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland,

## Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025 in Essen, Nordrhein-Westfalen

---

58 Benachteiligung insbesondere von Frauen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund  
59 gerügt, sowie insgesamt eine sexistische Praxis insbesondere im juristischen Alltag. Diese  
60 Wirkmechanismen sind den Fachkräften häufig nicht bewusst.

61  
62 Bezüglich der Intersektionalität bzw. Mehrfachdiskriminierung bei Gewalt gegen Frauen liegen  
63 bisher noch keine umfassenden Forschungsergebnisse vor. Forschungen befassen sich  
64 zumeist nur mit einzelnen Diskriminierungsmerkmalen. So ist bekannt, dass Frauen mit  
65 körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen und solche mit Migrationshintergrund oder  
66 Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit in Deutschland überdurchschnittlich häufig von  
67 Gewalt betroffen sind. Weniger in den Fokus genommen werden beispielsweise Armut,  
68 Bildungsgrad, sozialer Status. Hier fehlen Erkenntnisse zur komplexen Intersektionalität,  
69 insbesondere auch zum Ineinandewirken verschiedener Merkmale.

70  
71 Nicht in den Fokus genommen wird auch, inwieweit Ausprägungen gegebenenfalls  
72 intersektionaler Mehrfachdiskriminierung im Hilfealltag strukturelle und institutionelle  
73 Dimensionen erfüllen und so die Position gewaltbetroffener Frauen, die mehrere  
74 Diskriminierungsmerkmale erfüllen, nochmals geschwächt wird. Daher ist es notwendig,  
75 Fremdwahrnehmungen als auch Eigenwahrnehmungen getrennt voneinander zu erheben und  
76 gegenüberzustellen.

77  
78 Entsprechende Forschungsergebnisse könnten helfen, Muster und Wirkweisen von Mehrfach-  
79 diskriminierung aufzudecken und auf dieser Basis entsprechende Handlungsempfehlungen zu  
80 entwickeln und umzusetzen.